

I. Wichtige Informationen zum Vertragsabschluss und zum Versicherungsschutz sowie Vertragsbedingungen

Von wem kann die Versicherung abgeschlossen werden?

Die Versicherung kann von Personen mit ständigem Aufenthalt (Wohnsitz) in Österreich mit einer während des Auslandsaufenthaltes aufrechten österreichischen gesetzlichen Krankenversicherung abgeschlossen werden.

Für welche Reisen kann die Versicherung abgeschlossen werden?

Die Versicherung kann für Reisen mit Reiseantritt in Österreich abgeschlossen werden.

Wann kann die Versicherung abgeschlossen werden?

Die Versicherung muss vor Antritt der Reise abgeschlossen werden. Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes nach Reiseantritt ist nicht möglich.

Zustandekommen des Versicherungsvertrages (Vertragsabschluss)

Sie stellen den Antrag zur Auslandsreise-Krankenversicherung indem Sie UNIQA das ausgefüllte Online-Antragsformular übermitteln. Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsschutz. Daraufhin erhalten Sie von uns unverzüglich ein E-Mail mit der Bestätigung des Zugangs Ihres Antrages sowie unserer Annahmeerklärung samt elektronischer Polizze. Mit Zugang der Annahmeerklärung bei Ihnen ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen. Ohne Erhalt dieses Mails ist der Versicherungsschutz nicht geklärt. Bewahren Sie dieses Mail auf und machen Sie sich davon und von der Polizze einen Ausdruck. Diese Unterlagen enthalten die Daten zum Versicherungsvertrag, die Sie im Schadenfall benötigen. Auch ein Ausdruck von den Versicherungsbedingungen ist zu empfehlen, da sie daraus den genauen Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sowie das erforderliche Verhalten bei Eintritt eines Schadenfalles entnehmen können.

Laufzeit des Versicherungsschutzes (Deckungszeitraum)

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Versicherungsbeginn 0 Uhr und endet um 24 Uhr des letzten Tages der Laufzeit. Kosten, die nach Ablauf des Deckungszeitraums anfallen, sind dann (im Rahmen der Versicherungssumme) gedeckt, wenn und solange eine Rückreise aus dem Ausland aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

Zahlungsweg und Zeitpunkt der Prämienzahlung

Die Prämie wird durch Lastschrift eingezogen. Die Lastschrift wird von uns an einem Bankeinzugstag vorgenommen. Das ist der 1., 11. oder 21. eines Monats.

Rücktrittsrecht, Rücktrittsfrist und Rücktrittswirkungen

Sie können vom Vertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt je nachdem welcher Termin später ist: Mit Zugang unserer Annahmeerklärung bei Ihnen oder Zugang der Rechtsinformationen gemäß § 5 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, einschließlich der Versicherungsbedingungen und der Belehrung über das Rücktrittsrecht auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. durch Abspeicherung dieser Kundeninformationen auf Ihrer Festplatte oder Zugang eines Mails mit diesen Inhalten). Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung schriftlich (z.B. per Brief) oder auf einem anderen uns zur Verfügung stehenden dauerhaften Datenträger (das sind E-Mail und Fax) vor Ablauf der Frist abgesendet wird. Der Rücktritt ist zu richten an: UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien. Ausnahmen vom Rücktrittsrecht: Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn die Laufzeit des Versicherungsvertrages weniger als ein Monat beträgt.

Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn Sie und wir den Vertrag voll erfüllt haben und Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben. Voll erfüllt ist unserseits der Vertrag mit Ende der Laufzeit des Vertrages, bei Eintritt eines gedeckten Versicherungsfalles aber nicht vor Erbringung der Versicherungsleistung.

Sie stimmen dadurch ausdrücklich zu, dass mit der Erfüllung des Vertrages vor Ablauf der Rücktrittsfrist begonnen wird, indem Sie einen Versicherungsbeginn beantragen, der vor Ablauf der Rücktrittsfrist liegt.

Im Fall, dass Sie ausdrücklich zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Rücktrittsfrist beginnt, gilt: Bei einem wirksamen Rücktritt endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil der Prämie, der auf die Zeit entfällt, für die Sie wegen der Kündigung keinen Versicherungsschutz hatten. Im Fall des Rücktritts haben Sie eine von uns erbrachte Entschädigungsleistung zu erstatten. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfällt, können wir in diesem Fall einbehalten. Die Erstattungen durch Sie und uns haben unverzüglich, spätestens aber 30 Tage nach Zugang der Rücktrittserklärung bei uns zu erfolgen. Wenn Sie Ihr Rücktrittsrecht nicht ausüben, gilt der Vertrag auf die vereinbarte Laufzeit abgeschlossen.

Hauptgeschäftstätigkeit. Die Gesellschaft betreibt die Vertragsversicherung und alle damit zusammenhängenden Geschäfte, soweit der Betrieb durch die Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt wurde.

Wesentliche Merkmale des Versicherungsschutzes und Fälligkeit von Leistungen. Die wesentlichen Leistungen bestehen in der Übernahme der Kosten von Heilbehandlungen, von Krankentransporten und Medikamenten. Näheres zur Leistung und Leistungserbringung können Sie den nachstehenden Versicherungsbedingungen entnehmen. Geldleistungen von UNIQA werden mit Beendigung der Erhebungen fällig, die zur Feststellung der Leistungen notwendig sind.

Gesamtpreis. Den Gesamtpreis können Sie dem von Ihnen erstellten Antrag sowie dem Versicherungsschein (Polizze) entnehmen. Es fallen neben den allgemeinen Kommunikationskosten (z.B. für die Webnutzung) keine Zusatzkosten an.

Gültigkeitsdauer der Produktinformationen. Diese bleiben so lange gültig, wie sie im Internet auf der UNIQA-Website eingesehen werden können.

Vertragsgrundlagen, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Beschwerdestelle. Für den Vertragsinhalt sind der Antrag sowie die vorstehenden und nachfolgenden Vertragsbedingungen maßgebend. Auf die gesamte vorvertragliche und vertragliche Rechtsbeziehung findet österreichisches Recht Anwendung. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis stehen Ihnen alle gesetzlichen Gerichtsstände zur Verfügung. Mit Beschwerden können Sie sich an unser Beschwerdemanagement info@uniqa.at, aber auch an die Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, wenden.

Sprache, Vertragsspeicherung. Die in der gesamten Geschäftsbeziehung angewendete Sprache ist Deutsch. Der Vertrag wird von uns nicht in einer Weise elektronisch gespeichert, die Ihnen den Zugriff darauf ermöglichen würde.

Zustimmung zur Ermittlung, Übermittlung und sonstigen Verwendung von Daten

Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen ausdrücklich zu, dass zur Beurteilung, ob und unter welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, nach Eintritt eines Versicherungsfalles zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen Personenedentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) und Versicherungsfalldaten vom Versicherer an andere die Schadenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen und von diesen an den Versicherer übermittelt werden. Diesem Zweck dient auch das „Zentrale Informationssystem – ZIS“ des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7 (Informationsverbundsystem iSD § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000). Das Zentrale Informationssystem – ZIS ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft zur Verhinderung und Bekämpfung des Versicherungsmisbrauchs und des Versicherungsbetruges.

II. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung (REN online 2013)

1. Was ist vom Versicherungsschutz umfasst?

- 1.1. Die außerhalb Österreichs (weltweit) erwachsenden Kosten bis zur Versicherungssumme von EUR 225.000,-
- einer unaufschiebbaren medizinisch notwendigen Heilbehandlung einschließlich ärztlich verordneter Arzneimittel
 - eines medizinisch notwendigen Transportes ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus
 - pro Person und Auslandsaufenthalt wird bei ambulanter Heilbehandlung (einschließlich Arzneimittel) eine Selbstbeteiligung von EUR 70,- in Abzug gebracht.

Die Selbstbeteiligung wird stets von der Versicherungsleistung der UNIQA abgezogen, also auch im Fall der Leistungspflicht einer weiteren Pflicht- oder Privatversicherung.

- 1.2. Die außerhalb Österreichs (weltweit) erwachsenden Kosten einer Bergung bis zum Betrag von EUR 7.300,-

- 1.3. Die vollen Kosten eines medizinisch begründeten Krankentransportes aus dem Ausland in eine österreichische Krankenanstalt oder an den ständigen österreichischen Wohnsitz, dazu die Kosten der Mitbeförderung einer dem Transportierten nahestehenden Person.

Voraussetzung für eine Rückholung ist neben der Transportfähigkeit des Versicherten,

- dass eine lebensbedrohende Störung des Gesundheitszustandes besteht, oder
- dass aufgrund der vor Ort gegebenen medizinischen Versorgung eine dem österreichischen Standard entsprechende Behandlung nicht sichergestellt ist oder
- dass ein stationärer Krankenhausaufenthalt von mehr als 5 Tagen zu erwarten ist.

- 1.4. Die vollen Kosten einer standardmäßigen Überführung eines Verstorbenen in den österreichischen Heimatort. Die Rückholung bzw. Überführung muss vom UNIQA SOS-Service übernommen werden, ansonsten werden maximal EUR 1.820,- vergütet.

2. Was steht nicht unter Versicherungsschutz

Leistungen (1.1. – 1.4.) im Zusammenhang mit:

- 2.1. Heilbehandlungen, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes begonnen haben.
- 2.2. Heilbehandlungen von chronischen Krankheiten, außer als Folge akuter Anfälle oder Schübe.
- 2.3. Heilbehandlungen, die Zweck des Auslandsaufenthaltes sind.
- 2.4. Zahnbehandlungen, die nicht der Erstversorgung zur unmittelbaren Schmerzbekämpfung dienen.
- 2.5. Schwangerschaftsunterbrechungen sowie -untersuchungen und Entbindungen, ausgenommen jene vorzeitigen Entbindungen, die mindestens zwei Monate vor dem natürlichen Geburtstermin erfolgen.
- 2.6. Heilbehandlungen infolge übermäßigem Alkoholgenuss sowie Missbrauch von Suchtgiften und Medikamenten.

- 2.7. Kosmetische Behandlungen, Kurbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen.

- 2.8. Prophylaktische Impfungen.

- 2.9. Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen, die durch Kriegsereignisse jeder Art und durch aktive Beteiligung an Unruhen oder vorsätzlich begangenen Straftaten entstehen.

- 2.10. Heilbehandlungen von Unfallfolgen aus der aktiven Teilnahme gegen Entgelt an öffentlich stattfindenden sportlichen Wettbewerben und dem Training hiezu.

- 2.11. Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen, die infolge schädigender Wirkung von Kernenergie entstehen.

3. Was ist im Versicherungsfall zu tun?

- 3.1. Bei ambulanter Heilbehandlung (einschließlich Kauf von Arzneimittel) sind die entstehenden Kosten vorerst selbst zu bezahlen. Die vom Arzt zu verlangende Rechnung muss – möglichst in deutscher, englischer, französischer oder italienischer Sprache – folgende Angaben enthalten:

Namen und Geburtsdatum der behandelten Person, Krankheitsbezeichnung, Behandlungsleistungen, Behandlungszeit sowie Saldierungsvormerk (oder einen anderen geeigneten Zahlungsnachweis). Die Rechnungen sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Reise im Original bzw. in Kopie zusammen mit der Abrechnungsunterlage einer anderen Versicherung (siehe Pkt. 4.2.) vorzulegen.

- 3.2. Im Falle einer stationären Heilbehandlung oder einer Rückholung ist das UNIQA SOS-Service zu verständigen. Um die anfallenden Kosten bevröschussen bzw. die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können, benötigt das UNIQA SOS-Service die persönlichen Daten sowie Krankheitsbezeichnung der behandelten Person und die laufende Nummer (siehe elektronische Polizze). Aufgrund der mitgeteilten Angaben nimmt das UNIQA SOS-Service Verbindung mit den behandelnden Ärzten auf und entscheidet anhand der in Punkt 1.3. festgelegten Kriterien über die Durchführung und die Art des Transports (je nach Lage des Falles, mittels Krankenwagen, Bahn, Passagierflugzeug oder Ambulance-Jet). Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit den vor Ort behandelnden Ärzten, die endgültige Entscheidung liegt jedoch beim SOS-Service der UNIQA.

4. Allgemeines

- 4.1. Versicherungsleistungen werden in Euro berechnet und zur Auszahlung gebracht. Für die Währungsumrechnung gilt der Devisen-Mittelkurs der Wiener Börse am Tag des Antritts der Auslandsreise. Gibt es keinen Börsenkurs, gilt der von der österreichischen Nationalbank bekanntgegebene Banken-Wechselkurs.

- 4.2. Die gesetzliche Krankenversicherung und allfällige bestehende andere Privatversicherungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Hat die UNIQA Leistungen erbracht, so gehen gleichartige Ansprüche des Versicherten gegen Dritte auf sie über.

- 4.3. Die versicherten Personen ermächtigen die UNIQA, alle für erforderlich erachteten Ausküfte bei Dritten einzuholen und entbinden diese von der Schweigepflicht.